HypoVereinsbank. Nachtrag Nr. 89 vom 19.02.2004 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 06. Juli 2001

# Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Open End-Indexzertifikate bezogen auf den Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup> (WKN 965 817)

- WKN HV0AYD -

lieferbar in Miteigentumsanteilen an einem Inhaber-Sammelzertifikat

Der Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup> Performance-Index (der »Index«) ist eigentums- und urheberrechtlich geschützt. Der Index und seine Warenzeichen sind für bestimmte Verwendungen an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert worden.

Die Emission im Überblick Open End-Indexzertifikate bezogen auf den Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup>

**Emittentin:** Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG Index: Dow Jones STOXX 50 SM Performance-Index (WKN 965 817) 500.000 Zertifikate Emissionsvolumen: Verkauf: Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt. Wertpapier-Kenn-Nummer: **HV0AYD** ISIN Code: DE 000 HV0AYD 9 19. Februar 2004 Beginn des Angebots: Anfängliche Verkaufspreise: Die anfänglichen Verkaufspreise werden am 19. Februar 2004 unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Die Aufnahme zum Handel im Freiverkehr der Notierung: Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird beantragt. 1 Zertifikat kleinste handelbare Einheit: 1 7ertifikat kleinste übertragbare Einheit: 26. Februar 2004 Valutierungstag: Kündigungstermin(e) Jährlich am letzten Bankarbeitstag des Monats Februar, erstmals am letzten Bankarbeitstag im (seitens der Emittentin): Februar 2009. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden. Vierteljährlich jeweils am letzten Bankarbeitstag der Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber): Monate Februar, Mai, August und November, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Mai 2004. Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedin-Einlösungstermin: gungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin

Berechnung des Einlösungsbetrages pro

Index<sub>t</sub> x 0,01

verlangen.

die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu

Zertifikat:

mit

Index<sub>t</sub> = der offizielle Schlußwert des Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup>, der von STOXX Limited fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG Zahlstelle und Berechnungsstelle:

**HVCERT** Reuters-Seite:

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

### Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

### Open End-Zertifikate

Durch den Kauf von Open End-Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages bzw. Lieferung von Aktien an von der Emittentin zu bestimmenden Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. Lieferung der Aktien ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für eine Zahlung bzw. Lieferung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Die Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. die Lieferung von Aktien richtet sich nach dem Kurs bzw. Wert der / des zugrundeliegenden Aktie / Aktienkorb / Index / Indexkorb ("Basiswert") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

### Grundsätzlich gilt:

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

 Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. eine schon heute feststehende Anzahl an zu liefernden Open End-Zertifikaten am Fälligkeitstag besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Wert der am Fälligkeitstag gelieferten Open-End Zertifikate den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Wert der am Fälligkeitstag gelieferten Open End-Zertifikate.

- Wird vom Emittenten eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies insbesondere zum Laufzeitende- den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

### Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Markverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

### Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

#### Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende dieses Nachtrags abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligenZertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

## Zusammensetzung und Gewichtung des Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup> Quelle: Bloomberg vom 18.02.2004

Name des Unternehmens, Gewichtung in %

AABA NA Equity, ABN AMRO Holding NV, 1.294

AGN NA Equity, Aegon NV.0.679

ALV GY Equity, Allianz AG, 1.467

AAL LN Equity, Anglo American Plc, 1.2

G IM Equity, Assicurazioni Generali SpA, 0.998

AZN LN Equity, AstraZeneca Plc, 2.519

AV/ LN Equity, Aviva Plc, 0.779

CS FP Equity, AXA, 1.091

BBVA SQ Equity, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA, 1.466

SAN SQ Equity, Banco Santander Central Hispano SA, 1.843

BARC LN Equity, Barclays PLC, 2.044

BAS GY Equity, BASF AG, 1.004

BAY GY Equity, Bayer AG, 0.669

BNP FP Equity, BNP Paribas, 1.811

BP/LN Equity, BP PLC, 5.696

BT/A LN Equity,BT Group PLC,0.941

CA FP Equity, Carrefour SA, 1.023

CSGN VX Equity, Credit Suisse Group, 1.479

DCX GY Equity, Daimler Chrysler AG, 1.267

DBK GY Equity, Deutsche Bank AG, 1.64

DTE GY Equity, Deutsche Telekom AG, 1.659

DGE LN Equity, Diageo PLC, 1.368

EOA GY Equity, E.ON AG, 1.45

ENI IM Equity, ENI-Ente Nazionale Idrocarburi SpA, 1.62

FORA NA Equity, Fortis, 0.933

GSK LN Equity, Glaxo Smith Kline PLC, 4.082

HBOS LN Equity, HBOS PLC, 1.717

HSBA LN Equity, HSBC Holdings Plc, 5.804

INGA NA Equity, ING Groep NV, 1.578

PHIA NA Equity, Koninklijke Philips Electronics NV, 1.372

OR FP Equity, L'Oreal SA, 0.885

LLOY LN Equity, Lloyds TSB Group Plc, 1.6

NESN VX Equity, Nestle SA, 3.639

NOK1V FH Equity, Nokia OYJ, 3.546

NOVN VX Equity, Novartis AG, 3.831

ROG VX Equity, Roche Holding AG, 2.371

RBS LN Equity, Royal Bank of Scotland Group Plc, 2.852

RDA NA Equity, Royal Dutch Petroleum Co, 3.301

SAP GY Equity, SAP AG, 1.153

SHEL LN Equity, Shell Transport & Trading Co PLC, 2.102

SIE GY Equity, Siemens AG, 2.33

SZE FP Equity, Suez SA, 0.692

RUKN VX Equity, Swiss Reinsurance, 0.791

TIT IM Equity, Telecom Italia SpA, 0.916

TEF SQ Equity, Telefonica SA, 2.616

TSCO LN Equity, Tesco Plc, 1.143

FP FP Equity, Total SA, 3.877

UBSN VX Equity, UBS AG, 2.764

UNA NA Equity, Unilever NV, 1.384

VOD LN Equity, Vodafone Group PLC, 5.716

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Indexleitfaden, Version 7.3 vom Januar 2004, der auf der Internetseite www.stoxx.com abgerufen werden kann und der bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MOO6AR, Arabellastr. 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten wird.

### Haftungsausschluß

STOXX Limited ("STOXX") und Dow Jones & Company, Inc. ("Dow Jones") stehen in keiner Beziehung zum Lizenznehmer, die über die Lizenzierung des Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup> (der "Index") in Verbindung mit den Indexzertifikaten und damit zusammenhängender Warenzeichen hinausgeht.

### Weder STOXX noch Dow Jones

- unterstützen, bestätigen, verkaufen oder fördern die Indexzertifikate
- empfehlen, dass jemand in die Indexzertifikate oder andere Wertpapiere investiert
- sind verantwortlich oder haftbar oder an einer Entscheidung beteiligt betreffend den Zeitpunkt, das Volumen oder den Preis der Indexzertifikate
- sind verantwortlich oder haftbar für die Verwaltung, die Geschäftsführung oder das Marketing der Indexzertifikate
- ziehen die Umstände der Indexzertifikate oder der Zertifikatsinhaber in Betracht betreffend der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index noch haben sie eine entsprechende Verpflichtung, dies zu tun.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für die Indexzertifikate. Insbesondere übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend die Gewährleistung und lehnen die Gewährleistung ausdrücklich ab für:

- die zu erzielenden Ergebnisse der Indexzertifikate, den Eigentümer der Indexzertifikate, andere mit dem Index in Beziehung stehenden Personen und die im Index enthaltenen Angaben;
- die Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit des Index und der Angaben;
- die handelsübliche Qualität und die Geeignetheit des Index und seiner Angaben für einen bestimmten Gebrauch oder Zweck.
- STOXX und Dow Jones übernehmen keine Haftung für Fehler, Lücken oder Unterbrechungen im Index oder in den Angaben.
- Unter keinen Umständen werden STOXX oder Dow Jones die Haftung für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden, Strafschadenersatz, eigens nachgewiesene Schäden oder Folgeschäden übernehmen, selbst dann, wenn STOXX oder Dow Jones sich des möglichen Eintritts solcher Schäden bewusst sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX besteht auschliesslich zu Gunsten der letztgenannten Personen und nicht zu Gunsten des Zertifikatsinhabers oder eines Dritten.

## § 1 (Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat 500.000 Open End-Indexzertifikate bezogen auf den Dow Jones STOXX 50 SM Performance-Index (WKN 965 817) (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## § 2 (Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

# § 3 (Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im Mai 2004.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
  - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
  - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifik ate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
  - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

Index<sub>t</sub> x 0,01

mit

Index<sub>t</sub> = der offizielle Schlußwert des Dow Jones STOXX 50<sup>SM</sup>, der von der STOXX Limited fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- Als "Heimatbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im Dow Jones STOXX 50 SM (8)(der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die EUREX ist "Maßgebliche Terminbörse" des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

# § 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

(1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von STOXX Ltd. (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch

Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2)Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Änpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und

veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (8) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

(6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

## § 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats Februar eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Februar 2009 (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

# § 6 (Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlbzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

### § 7 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

## § 8 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten iedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden können und grundsätzlich der Handel über die EUREX gewährleistet ist.

### § 9 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

# § 10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
  - Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

## § 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

# § 12 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

## § 13 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig München.

München, im Februar 2004

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG